

Handelspolitische Wetterverschlechterung

Autor(en): **Posse, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **45 (1965-1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Handelspolitische Wetterverschlechterung

HANS POSSE

Die Zeitspanne des schönen Wetters in der Handelspolitik, die nach Beendigung des letzten Weltkrieges dank der Inspiration der Vereinigten Staaten zur Verankerung freihändlerischer Regeln für den Internationalen Warenaustausch in der leider Stückwerk gebliebenen Havanna-Charta von 1948 und vorher in dem Genfer Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947, dem berühmten und im Augenblick durch seine Kennedy-Runde wieder höchst aktuellen GATT, geführt hatte, scheint sich überall im Eilschritt ihrem Ende zu nähern. Dem aufmerksamen Beobachter der statistischen Übersichten können die Verschlechterungen im Außenhandel während des verflossenen Jahres nicht verborgen geblieben sein. Wir finden sie in den amtlichen Aufstellungen sowohl für die Schweiz wie für die deutsche Bundesrepublik.

Im Verlaufe der ersten elf Monate ist, mit Dollars beziffert, von 1963 auf 1964 der Passivsaldo der schweizerischen Handelsbilanz insgesamt um 16 und im Güterverkehr mit der Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft allein sogar um 19% gewachsen. Besonders empfindlich wirkt sich für die schweizerische Wirtschaft der Rückgang ihres Exportes nach der EWG von 1963 auf 1964 (wieder von Januar bis November) um 173 Mio. Fr. aus. Interessant ist es und wirft schon ein Schlaglicht auf den später noch zu erwähnenden Zerfall Europas in zwei gegeneinander arbeitende Wirtschaftsblöcke, daß nochmals von 1963 auf 1964 der Saldo der schweizerischen Handelsbilanz gegenüber der EFTA, der Kleinen Freihandelszone, sich um 280% verbessert hat. Noch prägnanter als im Falle der Schweiz ist der Niedergang im Außenhandel 1964 für die deutsche Bundesrepublik. Hier möge der Hinweis darauf genügen, daß trotz dem in die Milliarden DM gehenden Überschuß der Ausfuhr über den Import während des letzten Jahres dieser Aktivsaldo von 726 Mio. DM im Monatsdurchschnitt des ersten Semesters auf 286 im zweiten zusammenschmolzen ist und beispielsweise im November 1964 mit 90 Mio. DM die niedrigste Quote seit 22 Monaten aufzuweisen hatte. Auffallend, vieldeutig und beunruhigend ist hier auch die Erscheinung, daß die deutschen Lieferungen in die EWG von 1962 auf 1963 um 21, ein Jahr darauf nur um 9% gestiegen sind; sie sind sogar von Oktober auf November 1964 um mehr als 6% gefallen. Auch die inzwischen verfügbaren Zahlen über den schweizerischen Außenhandel im ganzen Jahre 1964 lassen eine Verdüsterung im handelspolitischen Klima erkennen: der Fehlbetrag in der Handelsbilanz 1964 hat den Rekordstand von über 4 Mrd. Fr. erreicht und den Vergleichssatz aus dem Jahre 1963 um mehr als 530 Mio. Fr. übertroffen.

Die in der Disziplin der Handelsverträge dominierenden Richtsätze sind die von den beiden Handelspartnern peinlich genau verfolgte Beachtung der übernommenen Verpflichtungen und die Meistbegünstigung als vornehmste Klausel ihres buntscheckigen Inhalts. Mit ihr sind dem Vertragsinhaber die gleichen Rechte und Vergünstigungen verbürgt, die einer dritten Nation eingeräumt sind oder werden. Sie ist im modernen Handelsvertragsrecht nicht mehr völlig lupenrein stipuliert. Von ihrer international anerkannten, wichtigsten Ausnahme: dem Inhalt von Zollunionen, haben der Gemeinsame Markt und die Kleine Freihandelszone bei ihrer Konstituierung Gebrauch gemacht. Daß durch diese beiden Organisationen automatisch, infolge der Aufspaltung Westeuropas in getrennte Wirtschaftsräume mit Eigenleben, hohe und sich immer noch verstärkende Hürden für den intereuropäischen Warenverkehr aufgerichtet worden sind, ist schon ein in seinen Folgen dramatischer Vorgang. Aber was neuerdings vollends in der zwischenstaatlichen Handelspolitik Einzug gehalten hat, gibt Anlaß zu den schwersten Befürchtungen, weil es die Zuverlässigkeit und das Vertrauen in die Loyalität des Vertragspartners erschüttern muß.

Die USA haben vor kurzem mit Kanada eine Vereinbarung getroffen, nach der die Zölle beim Import von Kraftwagen aus dem anderen Land wegfallen. Von dieser Abrede heißt es, daß die in Handelsverträgen der vertragsschließenden Teile fast durchgängig zu findende Meistbegünstigung auf sie keine Anwendung haben soll. Ferner stammt vom 26. Oktober 1964 die aller Vertragstreue hohnsprechende britische Einführung des abscheulichen Zusatzzolles in Höhe von 15% des Wertes der importierten Ware. Die EFTA, sie sogar im Widerspruch zu den durch England im Stockholmer Gründungsvertrage übernommenen Verbindlichkeiten, aber auch die EWG wurden infolge des neuen britischen Einfuhrhindernisses auf das empfindlichste berührt. Die europäischen Handelsvertragspartner der Briten haben bisher ihre Schädigung beim Export nach dem Inselreich — Jean Rey, ein Mitglied der Brüsseler EWG-Kommission, hat neulich die Einbuße für die Ausfuhr nach England insgesamt auf 67 und diejenige für die Bundesrepublik auf 84% ihres Exportes über den Ärmelkanal beziffert — zwar nicht ohne Widerspruch, wohl aber unter Verzicht auf Retorsion in mehr oder minder schicksalhafter Ergebnisheit hingenommen. Allerdings: die Monate seit der Errichtung des Zusatzzolles rollen dahin; unter seinem Einfluß konstatiert man in London bereits eine langsame Erholung der britischen Handelsbilanz: sie hat sich von November auf Dezember 1964 um 29 Mio. Dollar gehoben, und der deutsche Fehlbetrag im Warenaustausch der Bundesrepublik mit Großbritannien ist innerhalb derselben Frist um 3,6 Mio. DM gestiegen. Je länger der Zusatzzoll die Ausfuhr über den Kanal belastet, um so ungeduldiger wurden begreiflicherweise die Gesellschafter der Briten in der EFTA. Schon ist im Konsultationsausschuß der Kleinen Freihandelszone die Forderung nach Repressalien gegen Großbritan-

nien erhoben worden. Die nicht mehr übersehbare Erbitterung, die auch durch die massive Drohung aus dem Munde des Leiters im Außenhandelsausschuß des britischen Industriellenverbandes, J. Lincoln Steel, man wolle in diesem Falle die EFTA sprengen, nur angeheizt werden konnte, hat offenbar ihren Eindruck auf die britische Regierung nicht verfehlt. Premierminister Wilson machte im Februar vor dem britischen Fernsehen Andeutungen über den Abbau des Zusatzzolles, die vom Schatzkanzler James Callaghan im Klub der ausländischen Bankiers erläutert wurden.

Trotz der tiefgreifenden Beeinträchtigung des Exportes nach England legt man merkwürdigerweise in Kreisen der deutschen Wirtschaftspublizisten hier und dort Verständnis für die britische Einfuhrabwehr an den Tag; es sei zu billig — argumentiert man — heute Klage über einen Rückfall in den Protektionismus zu erheben, wenn man keine Gegenvorschläge machen könne. Ganz abgesehen davon, daß eine derartige, die Verletzung handelspolitischer Verbindlichkeiten vermeidende Empfehlung, nämlich der Ratschlag auf Abwertung des Pfundes, möglich erscheint, ist es nicht unseres Amtes, uns den Kopf des Gegners zu zerbrechen. Wir sind nur veranlaßt, darauf zu achten, daß unsere Ansprüche aus handelspolitischen Abkommen ungeschmälert erhalten bleiben. Daß es dabei häufig nicht ohne eine gewisse Härte in der Selbstverteidigung abgehen kann, liegt auf der Hand. Für derartige Auseinandersetzungen ist nun einmal Robustheit im Sinne einer Politik des «do ut des», des Gebens und Nehmens, zu empfehlen. In den vorher zitierten Äußerungen der britischen Staatsmänner fand sich der ominöse Satz: der Abbau des Zusatzzolles wäre zu erwarten, «sobald die britische Regierung dies als möglich erachte». Wir wollen hoffen, daß damit nicht eine Verschiebung auf den Sankt-Nimmerleinstag gemeint ist. Deren nachteilige Folgen für die sowieso schon lädierte internationale Handelspolitik wären sonst nicht ernst genug einzuschätzen. In der Tat hat Großbritannien, obwohl seine Handelsbilanz im Januar 1965 keine ins Gewicht fallende Verbesserung im Warenaustausch enthüllte, auf der Genfer Tagung des Ministerrates in der EFTA vom 22. Februar 1965 eine Senkung des Zusatzzolles um ein Drittel von 15 auf 10% verkündet. Das war schon allerlei und ging im Zugeständnis weiter, als man zu befürchten Anlaß zu haben glaubte. Aber es reicht um so weniger aus, die Scharte des Vertragsbruchs auszuwetzen, als sich die Engländer mit der Inkraftsetzung ihrer Konzession noch bis zum 27. April 1965 Zeit gelassen haben. Auch nach diesem Datum bleibt an Störungen für den Export nach Großbritannien mit dem immer noch vertragswidrigen Zusatzzoll von 10% genug übrig. Darum haben wir auch von der Kritik an dem ursprünglichen eigenwilligen Vorgehen in London nur wenig abzuschneiden. Härte und Beharrlichkeit in der Vertretung handelspolitischer Interessen bleiben auch für die Zukunft die Parole, zum mindesten, bis das Scheusal des Zuschlagszolles wieder in der Wolfsschlucht verschwunden ist.